

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Der Landrat

Samtgemeinde Fürstenau

Schloßplatz 1
49584 Fürstenau

**Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung**

Datum: 08.08.2016
Zimmer-Nr.: 4064
Auskunft erteilt: Herr Monka

Durchwahl:
Tel. (05 41) 501- 4064
Fax: (05 41) 501- 6 4064
e-mail stefan.monka@lkos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 04.07.2016
Mein Zeichen, meine Nachricht vom 6.3-Ri/Mo

Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau
Hier: 51. Flächennutzungsplanänderung
parallel: Bebauungsplan Nr. 27 „Motorsportanlage“, Gemeinde Bippen und
Bebauungsplan Nr. 63 „Motorsportanlage“, Stadt Fürstenau

Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:

Regionalplanung:

Die Stadt Fürstenau ist ein Grundzentrum, das zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitzustellen hat. Zusätzlich hat sie die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung und die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu erfüllen.

Nach der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück liegt der nördliche Teil der Planfläche innerhalb eines Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 03). Hierbei handelt es sich um Wasservorkommen, die für kommende Generationen vorsorglich geschützt werden sollen, für die aber derzeit noch keine konkreten Erschließungsabsichten bestehen.

Zusätzlich wird der Bereich, welcher auf Gebiet der Gemeinde Bippen liegt, von einem Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04) überlagert.

Weiterhin ist fast die gesamte Fläche als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (D 3.3 07) dargestellt. Diese Flächen sollen möglichst nicht beeinträchtigt werden; bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen sind abweichende Entscheidungen möglich.

Die Darstellung als Sperrgebiet (D 3.11 01) sagt aus, dass der Rückbau nicht mehr benötigter militärischer Anlagen auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzun-

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 08:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Ansonsten nach Vereinbarung

G:\FD8-5\Bauleitplanung\Fürstenau\51_FNP_Änd(4-1).docx

zu Regionalplanung:
Die Ausführungen zur regionalplanerischen Situation werden zur Kenntnis genommen.

zu Bauleitplanung:
Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden 51. Änderung des FNP die nun vorgesehene Systematik einer Doppelnutzungsdarstellung auch in weiteren Teilen des ehemaligen Standortübungsplatzes eine Änderung der Sondergebietsdarstellung aus der 43. Änderung erfolgen könnte. Dies wird jedoch bewusst nicht verfolgt, da die beabsichtigte Änderung des FNP sowie die daraus entwickelten Bebauungspläne im Hinblick auf die weitergehende Ausübung einer rechtlich zulässigen Motorsportnutzung zeitkritisch ist. Das jetzige Verfahren soll deshalb nur so umfangreich sein, wie unbedingt erforderlich, um Unwägbarkeiten mit zeitlichen Auswirkungen zu beschränken. So sind z. B. ökologische Untersuchungen für die weiteren Flächen nicht kurzfristig abschließbar.

Der Hinweis auf einen nicht identischen Geltungsbereich von FNP-Änderung und im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplänen ist im Hinblick auf den B-Plan Nr. 27 der Gemeinde Bippen korrekt. Es handelt sich dabei ausschließlich um die § 30 BNatSchG-Biotopfläche, welche im FNP zunächst weiterhin Teil des verbleibenden SO-Freizeitmotorsport-Gebietes der 43. Änderung (s. o.) bleibt. Eine neue Darstellung soll erst abgestimmt auf den zukünftig weiteren Änderungsbedarf erfolgen, sobald dieser sich konkretisiert.

Unabhängig davon wird im Rahmen der B-Planaufstellung eine planungsrechtliche Sicherung des Biotopes und eine Verknüpfung mit der benachbarten Maßnahmenfläche verfolgt.

Die Notwendigkeit einer FNP-Änderung wird dafür nicht gesehen.

Der Anregung zur Konkretisierung der Berücksichtigung der Immissionsbelange wird entsprochen und die Begründung ergänzt. Gegenüber der vorliegenden BImSchG-Genehmigung erfolgt jedoch keine Erweiterung, sondern sogar eine Verkleinerung der Freizeitmotorsportflächen. Auch dies soll in der Begründung verdeutlicht werden.

Durch die vorliegende FNP-Änderung werden gegenüber der bislang gültigen Bauleitplanung keine Planungsvorgaben erstellt, die die anderen Plangebiete des Freizeitparks andersartig beeinflussen. Entsprechend der Anregung werden die Gutachten als Anlagen der Begründung aufgelistet und im Entwurfsbeschluss benannt.

Die Hinweise zu Anforderungen an Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen.

--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p style="text-align: center;">2</p> <p>gen überprüft werden soll.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass südlich der Planfläche ein regional bedeutsamer Wanderweg verläuft und sich im nördlichen Bereich, gemäß Raumordnungsatlas, ein genehmigter Bodenabbau befindet.</p> <p>Bauleitplanung:</p> <p>Im Kapitel 2 der Begründung wird dargestellt, dass mit der vorliegenden Planung Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freizeitmotorsport“ in Verbindung mit Flächen für den Wald dargestellt werden sollen, um unter anderem zukünftig im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch Waldfestsetzungen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang bleibt bisher unklar, warum nicht auch die weiteren Flächen – beispielsweise das im Rahmen der 43. FNP-Änderung dargestellte Sondergebiet „Wochenendhausgebiet + Reitsport“ – mit einer entsprechende Doppeldarstellung geregelt werden sollen. Auch hier könnten Waldfestsetzungen in folgenden Bebauungsplanverfahren erforderlich werden. Zudem sind Flächen aus den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen nicht in der Flächennutzungsplanung enthalten. Aufgrund dessen bitte ich darum, die Gebietsabgrenzung zu überprüfen.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes geht es um die vorbeugende Vermeidung künftiger Immissionsschutzkonflikte. Insbesondere durch die räumliche Verteilung von Nutzungen lassen sich Belastungen auf Flächennutzungsplanebene bereits entscheidend beeinflussen. Hinsichtlich der Lärmproblematik wird empfohlen, sich auf die im Rahmen der 43. Änderung erstellten Gutachten – sofern sie ihre Gültigkeit behalten – zu beziehen. Durch die Änderung der Nutzung – insbesondere die Erweiterung der Flächen für den Freizeitmotorsport – können nachteilige Auswirkungen auf bspw. Wohnnutzungen im Außenbereich nicht von vornherein ausgeschlossen werden und sind entsprechend der Planungsebene zu untersuchen. Auf bereits erstellte Untersuchungen im Rahmen der befristeten Genehmigung nach BImSchG kann u.U. zurückgegriffen werden. Weiterhin wurde in den vorgelegten Unterlagen keine Aussage zu den Auswirkungen der Plangebiete des Freizeitparks untereinander getroffen. Die entsprechenden Gutachten sind als Teil der Begründung zu beschließen und den Auslegungsunterlagen beizufügen.</p> <p>Zudem verweise ich auf die Anforderungen an Planunterlagen für Bauleitpläne gem. Nr. 41 VV-BauGB und die Regelungen bzgl. Planzeichen, Text, Verfahrensvermerke und sonstige Angaben gem. Nr. 42 VV-BauGB.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde:</p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Gewässerschutz:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken.</p> <p>Für das gesamte Plangebiet ist eine wasserwirtschaftliche Untersuchung aufzustellen, um die Nachweise für die geplante schadlose Ableitung bzw. Versickerung des Oberflächenwassers von dem Plangebiet in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser zu erbringen.</p> <p>Bei einer Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers auf den Grundstücksflächen im o.g. Plangebiet sind die Vorgaben des ATV-DWK-Regelwerkes „A 138“ zu beachten.</p> <p>Für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer / in das Grundwasser ist vor Beginn der Benutzung eine Erlaubnis gemäß § 10 NWG beim Landkreis Osnabrück – untere Wasserbehörde – zu beantragen.</p> <p>Der Nachweis gemäß VV-BbauG vom 10.02.1983 – 14.17.3 – dritter Absatz – über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist zu erbringen.</p>	<p><u>zu Untere Wasserbehörde:</u> Die Hinweise zum Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen. Ein Entwässerungskonzept befindet sich seit 2012 in Aufstellung.</p>				
--	---	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

3

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Stellungnahme der Bauaufsicht Außenbereich/BlmSch wird bis zum 12.08.2016 nachgereicht.

Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Stefan Monka
Dipl.-Ing.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Bezirksstelle Osnabrück
Außenstelle Bersenbrück
Liebigstraße 4
49593 Bersenbrück
Telefon: 05439 9407-0
Telefax: 05439 9407-39

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Liebigstr. 4 • 49593 Bersenbrück

Samtgemeinde Fürstenau
Fachdienst Bürgerservice und Soziales
Schloßplatz 1

49584 Fürstenau

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000-199 4599

IBAN: DE79 28050100 0001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO

Steuernr.: 64/220/14299
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	1903	Ludger Bernhold	-28	Ludger.Bernhold@LWK-Niedersachsen.de	08.08.2016

Bauleitplanung der Samtgemeinde Fürstenau

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau zum Zwecke der Errichtung eines Freizeit- und Ferienparks in Fürstenau
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Landwirtschaftliche und forstliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Entwurf einer 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau nehmen wir in Abstimmung mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Der Planbereich liegt nordwestlich der Ortslage Fürstenaus westlich der Bundesstraße 402. Die betroffenen Flächen sind überwiegend mit Wald bestockt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist der nördliche Teil des Änderungsbereiches als Sondergebiet „Freizeitmotorsport“ und der südliche Teil als Sondergebiet „Ferienhausgebiet und Golfplatz“ dargestellt.

Vorgesehen ist die Darstellung des gesamten Änderungsbereiches als Sonderbaufläche „Freizeitmotorsport“ in Verbindung mit Flächen für Wald. Die Anlage eines Golfplatzes ist nicht mehr vorgesehen.

Laut Planunterlagen erfolgen gegenüber dem derzeitigen Zustand keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, so dass entsprechende naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, durch welche ggf. landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen würden, nicht erforderlich sind.

Landwirtschaftliche Belange werden durch die vorgesehenen Änderungen nicht nachteilig berührt.

Aus forstlicher Sicht ist von den vorgesehenen Änderungen Wald im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NMWaldLG) betroffen. Zweck des NWaldLG ist es,

Die Ausführungen zum planungsrechtlichen Bestand und zu landwirtschaftlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen.

Gegenüber der bisherigen Darstellungen des FNP ist keine zusätzliche Belastung des Waldes zu erwarten. Im Gegenteil ist eine explizite Sicherung des Waldes bereits auf Ebene des FNP geplant.

Im Hinblick auf die Nutzung der Waldwege durch den Freizeitmotorsport ist, wie angesprochen, aufgrund der regelmäßigen Befahrung von Verdichtungen und teilweise auch Wurzelschäden auszugehen. Ob diese größer sind als bei Walderntearbeiten, die ggf. mit schwerem Gerät ausgeführt werden, kann nur schwer prognostiziert werden. Bereits im BImSchG-Antrag erfolgte folgende Situationsbeschreibung:

„Bei dem 4x4-Geländepark handelt es sich mit Ausnahme der nördlichen, offenen Sandabbaufäche in vollem Umfang um den ehemaligen Standortübungsplatz Fürstenau. Dieser wurde in der Vergangenheit durch seine militärische Inanspruchnahme regelmäßig stark beansprucht. Insbesondere die Befahrung durch unterschiedliche Panzerarten und sonstige geländegängige Fahrzeuge verursachte eine erhebliche Bodeninanspruchnahme (Verdichtung, Erosion wegen fehlenden Bewuchses), eine Schädigung des Randbewuchses (Kollisionen, Emissionen) sowie eine Verlärmung im Gesamtbereich. Durch die Nutzung des 4x4-Geländeparks ist diesbezüglich keine weitergehende Inanspruchnahme naturräumlicher Potenziale vorgesehen. Es werden nur bereits vorhandene Wege und Fahrflächen benutzt.“

[...]

„Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind vom Charakter mit denen zum Zeitpunkt der militärischen Nutzung vergleichbar“.

[...]

„Die durch die Befahrung mit Geländefahrzeugen erfolgenden Beeinträchtigungen sind zwar nicht identisch, doch vom Störgrad für Fauna und Flora durchaus ebenfalls vergleichbar. Insofern erfolgen auch an dieser Stelle prinzipiell keine andersartigen Eingriffe.“

Inwieweit durch die zukünftige Frequentierung des 4x4-Geländeparkes innerhalb einer Woche höhere Belastungen vorliegen als während der militärischen Nutzung, kann nicht dezidiert bestimmt werden. Für die Wochenenden ist jedoch von einer i.d.R. höheren Beeinflussung des Naturraumes auszugehen“.

Insofern hat die zukünftig zu erwartende Eingriffssituation einerseits einen tatsächlichen Bestand durch die ehemalige militärische Nutzung – darüber hinaus aber auch einen rechtlichen Bestand durch die vorliegende BImSchG-Genehmigung.

Sich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisierende Regelungen wären ggf. auf dieser Ebene zu konkretisieren und zu kompensieren.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

den Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten und zu mehren. Die vorliegenden Planunterlagen sagen aus, dass die Waldfunktion sowie die geschützten Biotope mit der vorgesehenen Festsetzung auch planungsrechtlich erhalten bleiben. Dieses ist in Gänze nicht nachvollziehbar. Durch den Motorsportbetrieb werden die Waldwege, die auch zum Wald gehören, befahren, was zweifelsohne zu Verdichtungen der Bodenstruktur führen wird. Zudem ist davon auszugehen, dass auch die Wurzeln der an den Waldwegen stehenden Bäume Schaden nehmen. Dies wiederum kann das Auftreten von Sekundärschädlingen begünstigen. Auch die Ausbildung der für Waldinnenränder typischen Flora wird durch den Motorsportbetrieb verhindert.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Ludger Bernhold

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

Wald in guten Händen.



Forstamt Anikum

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Anikum - Lindenstraße 2 - 49577 Anikum

Markus Revermann
Funktionsstelle TÖB

Samtgemeinde Fürstenau
Schoßplatz 1
49584 Fürstenau

Samtgemeinde Fürstenau
Eing.: 15. JULI 2016
Abteilung: *FB 5*

Zeichen: 6403

Fon + 49 (0) 5462 - 8860-20
Fax + 49 (0) 5462 - 8860-55
mob + 49 (0) 170 - 5708460
Markus.Revermann@NFA-Anikum.Niedersachsen.de

14.07.2016

Ihr Zeichen:

Bauleitplanung;

51. Änderung des F- Planes

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.

Aus hiesiger Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die o. g. Planungen, da Waldflächen betroffen sind und eine überlagernde Nutzung erfolgt.

Bei Inanspruchnahme von Waldflächen sind diese adäquat zu kompensieren. Bei einer überlagernden Nutzung sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen einzuplanen und durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Revermann
Revermann



Niedersächsische Landesforsten | Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig | Germany
Präsident Dr. Klaus Merker | Vorsitzender des Verwaltungsrates Horst Schörshusen
Niedersächsische Landesforsten | Forstamt Anikum | Lindenstraße 2 | 49577 Anikum
fon 05462 - 8860-0 | fax 05462 - 8860-55 | Poststelle@NFA-Anikum.Niedersachsen.de | www.Landesforsten.de
Nord/LB BLZ 250 500 00 | Kto 106 023 062 | IBAN DE20 2505 0000 0106 0230 62 | BIC NOLADE2H | St.-Nr. 13 208 80018



Im Unterschied zur bislang gültigen 43. Änderung des FNP wird durch dessen 51. Änderung dem Wald ein eigenständiger Stellenwert zugewilligt und eine Doppelnutzung dargestellt. Explizites Planungsziel ist es, den Wald mit seinen Funktionen zu erhalten und die Freizeitmotorsportnutzung nur auf den Waldwirtschaftswegen zu ermöglichen – so wie dies auf Basis der vorliegenden BImSchG-Genehmigung bereits erfolgt.

Eine kompensationspflichtige Beseitigung von Waldflächen ist im Rahmen der FNP-Änderung nicht vorgesehen und müsste ansonsten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestimmt werden.

Eine Modifizierung der FNP-Änderung ist nicht erforderlich.



Wasserverband Bersenbrück · Postfach 1150 · 49587 Bersenbrück

Samtgemeinde Fürstenau
 Fachdienst Planen und Bauen
 Schloßplatz 1
 49584 Fürstenau

Auskunft erteilt: Frau Ulpke
 Telefon: 05439/9406-18
 Verwaltung
 Eing.: 2. AUG. 2016
 Abteilung: f35

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 04.07.2016

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
 15-4/51.And./Ul.

Datum
 01.08.2016

**Stellungnahme zum Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samt-
 gemeinde Fürstenau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau zur Stellungnahme. Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Teilbereich der ehemaligen Pommernkaserne.

Der Wasserverband ist für den Bereich der Samtgemeinde Fürstenau und somit auch für das innerhalb der Stadt Fürstenau gelegene Plangebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig. Bisher wird das Gelände Pommernkaserne über einen zentralen Trinkwasseranschluss mit Trinkwasser versorgt. Die Trinkwasserverteilung innerhalb des Kasernengeländes erfolgte seinerzeit durch die Bundeswehr mit einem eigenen Leitungsnetz.

Auch die Abwasserbeseitigung wurde über einen einzigen Übergabepunkt vorgenommen. Das Kanalnetz innerhalb des Kasernengeländes war Eigentum der Bundeswehr und wurde von dieser auch eigenverantwortlich betrieben.

Da die jetzige Nutzung auch von einem einzigen Betreiber bzw. einer Betreibergesellschaft durchgeführt wird, gehe ich davon aus, dass die interne Erschließung innerhalb des Plangebietes vom Investor selbst vorgenommen wird und die beiden bestehenden Übergabepunkte für Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung auch auf Dauer bestehen bleiben können.

Die Niederschlagswasserbeseitigung wurde ebenfalls durch die Bundeswehr eigenverantwortlich aufgrund einer Wasserbehördlichen Erlaubnis des Landkreises Osnabrück, als zuständige Untere Wasserbehörde, durchgeführt. Auch hier gehe ich davon aus, dass dies weiterhin so gehandhabt wird und der Investor das Wasserrecht auf sich übertragen lassen hat. Somit sind für die Niederschlagswasserbeseitigung seitens des Wasserverbandes keine weiteren Infrastruktureinrichtungen zu schaffen und vorzuhalten.

...

Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung und (Ab-)Wasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Bersenbrück
 Priggenhagener Str. 65
 49593 Bersenbrück
 www.wasserverband-bsb.de

Telefon: 0 54 39 - 94 06 - 0
 Telefax: 0 54 39 - 94 06 - 60
 E-Mail: info@wasserverband-bsb.de

Bankverbindung:
 Kreissparkasse Bersenbrück
 (BLZ 265 515 40) Konto-Nr. 010 049 401
 IBAN: DE 97 2655 1540 0010 0494 01

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

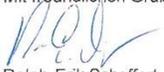
Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

- 2 -

Gegen die Planung innerhalb des Freizeit- und Ferienparks in Fürstenau bestehen seitens des Wasserverbandes keine Bedenken. Ich darf Sie bitten, den Wasserverband an der weiteren Planung zu beteiligen. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet vorhandenen Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralph-Erik Schaffert

Anlagen

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis			
einst.	ja	enth.	nein



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein